

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	28 (1936)
Heft:	4
Rubrik:	Arbeitsrecht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tie in den Vordergrund. Da beide Gewerkschaftsgruppen, die liberalen und die kommunistischen Gewerkschaften, das Programm der Volksfront unterschrieben haben, und da über die Notwendigkeit der Reformen keine Meinungsverschiedenheiten bestanden, beschloss der Kongress einstimmig, dass sowohl der Plan der Gewerkschaften, wie auch das Programm der Volksfront zu unterstützen sei.

In verschiedenen Resolutionen wurde daraufhin Stellung genommen gegen den Faschismus, gegen den Terror Deutschlands und Oesterreichs und für den juristischen Schutz der Emigranten und politischen Flüchtlinge.

Am Schluss wurden die administrative Kommission und die **E x e k u t i v e** (die Sekretäre) gewählt. Mit Einstimmigkeit ernannte der Kongress Jouhaux als Generalsekretär, Belin, Bothereau, Bouyer, Buisson, Frachon und Racamond (die beiden letzten gehörten der Leitung der kommunistischen Gewerkschaften an) als weitere Sekretäre und Dupont als Kassier. Die Versammlung dankte den Genossen, die im Interesse der Einheit auf ihre Wiederwahl in die Exekutive verzichteten, den Genossen Lenoir, Marty-Rollan, Million und Monmousseau.

Arbeitsrecht.

E i n i g u n g s a m t g e g e n d e n L o h n a b b a u . Das Aargauische Einigungsamt hat sich am 7. Februar 1936 in einem Streitfall gegen den Lohnabbau ausgesprochen, und zwar mit folgender Begründung: «Mit Rücksicht darauf, dass die von der Firma bezahlten Löhne niedrig und unter dem aargauischen Mittel stehen, dass ferner die Löhne die niedrigsten sind im Schreiner- und Zimmereigewerbe auf dem Platze Zofingen und durch einen Abbau gegenüber den andern Firmen ungleiche Konkurrenzbedingungen geschaffen werden, und schliesslich infolge der eingeschränkten Arbeitszeit die Arbeiterschaft jetzt schon kein ausreichendes Auskommen erreicht.» Es ist besonders zu begrüssen, dass in dieser Stellungnahme die beschränkte Arbeitszeit berücksichtigt wurde.

G e s a m t a r b e i t s v e r t r a g . Das Zürcher Einigungsamt hat in einem Vergleichsvorschlag vom 16. Januar 1936 die Gewerkschaftsmitglieder verpflichtet, ihrem Verbande individuelle Lohnabmachungen mitzuteilen. Der Vorschlag des Einigungsamtes enthält folgende Bestimmungen: Allgemeine Änderungen der zurzeit bestehenden Löhne werden bis 31. März 1936 nicht vorgenommen. Ueber individuelle Lohnanpassungen in Einzelfällen verständigen sich die betreffenden Meister mit ihren Arbeitern direkt. Die Mitglieder der Gewerkschaft, die Partei des Gesamtarbeitsvertrages ist, sind verpflichtet, ihr von erfolgten Lohnänderungen jeweilen Anzeige zu erstatten.

Der Artikel 159 des Obligationenrechtes wurde in einem Urteil des Gewerbegerichtes Zürich vom 21. März 1935 in der Weise ausgelegt, dass die Zurückbehaltung des Lohnes durch den Arbeitgeber nur zulässig sei mit Wissen und Willen des Arbeitnehmers.

Buchbesprechung.

Literatur über das Geld- und Währungsproblem.

Dass sich auch die Schweiz immer mehr mit den Fragen der Währungspolitik beschäftigt, zeigt die zunehmende Literatur auf diesem Gebiet. Wir haben drei Veröffentlichungen zu besprechen, die dieses Thema behandeln: